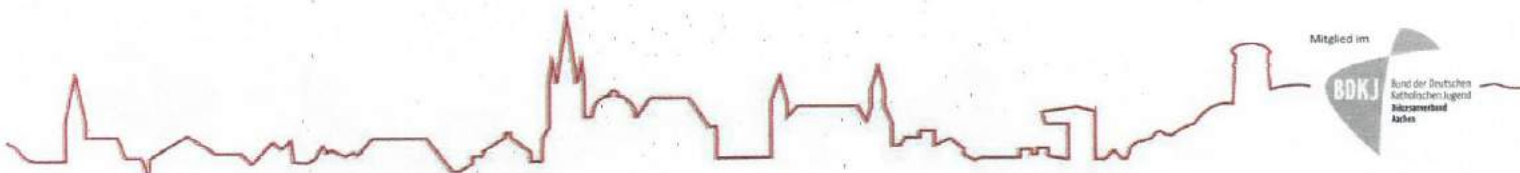


Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt



im KSJ Diözesanverband
Aachen



Mitglied im

BDKJ

Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
Diözesanverband
Aachen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung zum Institutionellen Schutzkonzept des KSJ Diözesanverbandes Aachen.....	3
2. Risikoanalyse.....	5
3. Präventionsfachkraft.....	6
4. Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes	7
4.1 Persönliche Eignung (§4 PräVO).....	7
4.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung (§5 PräVO).....	8
4.3 Verhaltenskodex (§6 PräVO).....	9
4.4 Beratungs- und Beschwerdewege (§7 PräVO).....	10
4.5 Qualitätsmanagement (§8 PräVO).....	12
4.6 Aus- und Fortbildungen (§9 PräVO).....	13
4.7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (§10 PräVO).....	15
5. Abschluss.....	16
6. Anhang.....	17
Leitbild	
Verhaltenskodex	
Erklärung zum Verhaltenskodex	
Beispiel Fragebogen Risikoanalyse	
Kordinierungsleitfaden	
Externe Beratungsstellen	

1. Einleitung zum Institutionellen Schutzkonzept des KSJ Diözesanverbandes Aachen

Die Katholische Studierende Jugend Aachen, kurz KSJ, ist Teil des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und der katholischen Kirche im Bistum Aachen. Als Jugendverband gestaltet die KSJ den Lebensraum von Schüler*innen, Studierenden und jungen Erwachsenen aktiv mit.

Die Grundlage unseres Handelns bilden die christlichen Werte Liebe, Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Das bedeutet für uns, dass wir unsere Rolle in der Kirche selbstständig gestalten, gemeinsam Glauben erleben und darüber diskutieren. Auf dieser Basis wird gemeinsam Akzeptanz und Respekt gelernt, gelebt und weiterentwickelt. Jeder Mensch und jedes Leben ist einzigartig, wichtig und wertvoll.

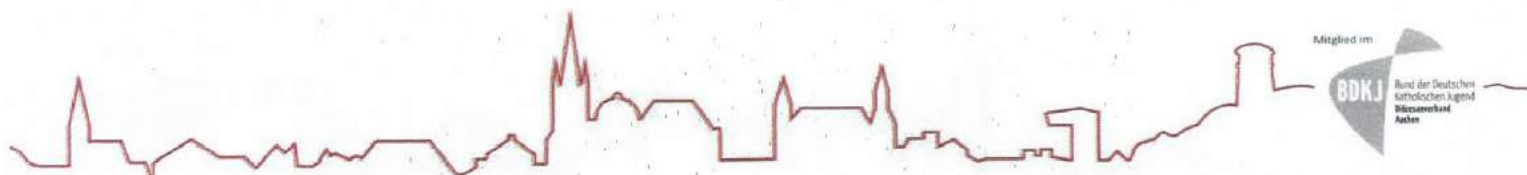
Wir beteiligen uns am Lern- und Schulalltag der Kinder, Jugendlichen und Studierenden, indem wir Freiräume und Bildungsalternativen anbieten. Wir unterstützen sie, ohne Leistungsdruck, beim selbstständigen Denken und Handeln und fördern vor allem ihre sozialen Kompetenzen.

Unter dem Motto „Jugend leitet Jugend“ ist die KSJ ein Lernfeld, in dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Verantwortungsbewusstsein lernen und Individualität entwickeln. Wir vermitteln ihnen Offenheit, Solidarität und einen ausgeprägten Gerechtigkeits- und Demokratiesinn. Zusätzlich bieten wir bei uns die Möglichkeit, sich politisch, kulturell und gesellschaftlich zu beteiligen und Ideen, Fragen und Antworten zu verschiedenen Themen zu entwickeln. Im Mittelpunkt unseres Zusammenlebens stehen das Teilen von Aufmerksamkeit und ein lebendiges Gemeinschaftsgefühl.

Für dieses Leitbild stehen wir und so wollen wir verstanden werden. Es deckt sich mit dem bundesweiten Grundsatzprogramm der KSJ - die Plattform.

Die Erstellung eines schriftlichen Institutionellen Schutzkonzeptes ist ein Baustein, den die Präventionsordnung aus dem Jahr 2014 unter den §§ 3-10 vorsieht. Das folgende Schutzkonzept bezieht sich sowohl auf den Diözesanverband der KSJ Aachen sowie seine dazugehörigen Stadtgruppen. Im Schutzkonzept geht es im Kern um die Auseinandersetzung, die interne Kommunikation sowie die schützenden Strukturen und Verfahren zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt. Hierbei werden die festgeschriebenen Rahmendbedingungen zum Konzept der Präventionsordnung berücksichtigt.

Alle Mitglieder unseres Diözesanverbandes sollen die entwickelten schützenden Strukturen kennen und sich bei der Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes einbringen können.



Unsere Mitarbeiterinnen und unsere ehrenamtlichen Gruppenleiter*innen betreuen Kinder und Jugendliche und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Die jungen Menschen werden uns anvertraut und damit tragen wir und sie eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb sind wir verpflichtet, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Daher wollen wir gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen. Wie dies aussehen kann, soll im folgenden Institutionellen Schutzkonzept erläutert werden.

Dieses Schutzkonzept ist eine Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe Risikoanalyse der KSJ und der zuständigen Präventionsfachkraft Carina Okrey.

Das Konzept soll regelmäßig reflektiert, überprüft und stetig weiterentwickelt werden.

2. Risikoanalyse

Für die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes ist zu Beginn eine Risikoanalyse notwendig, um den Ist-Zustand in der KSJ zu analysieren. Die Durchführung liefert hilfreiche Informationen, an welchen Stellen in der KSJ bereits bewusste und unbewusste Maßnahmen zum Thema Kinderschutz integriert sind und in welchen Bereichen noch Verbesserungspotenzial besteht.

Für die Durchführung der Risikoanalyse wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die aus Personen mit unterschiedlichen Funktionen in der KSJ besteht. Zur Arbeitsgruppe gehören Jule Hollmann, Doris Keutgen und Jasmin Könes von der Diözesanleitung, Clara Lühtrath aus dem Schulungsteam, Simon Brendel vom O-Tage-Team, Mara Fischer aus der Stadtgruppe Pius und Carina Okrey als Präventionsfachkraft. Um möglichst alle Zielgruppen und Bereiche in der KSJ abzudecken, haben wir für die verschiedenen Ebenen unterschiedliche Fragebögen entwickelt. Diese wurden im Vorhinein mit der Arbeitsgruppe entwickelt und an die verschiedenen Zielgruppen verteilt. Der Befragungszeitraum fand von Juni bis Dezember 2017 statt.

Anschließend hat sich die Arbeitsgruppe erneut zusammengesetzt, um die Fragebögen auszuwerten und zu besprechen, welche schützenden Strukturen es bisher schon gibt und welche Risikofaktoren noch ausgeschaltet werden müssen. Die daraus resultierenden Ergebnisse waren unser Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung unseres passgenauen Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen. Außerdem wurden die Ergebnisse mit der Diözesanleitung und den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der KSJ besprochen und Maßnahmen eingeleitet, um die noch offenen Risikofaktoren zu minimieren.

Im Anhang befinden sich die Fragebögen für die unterschiedlichen Zielgruppen.

3. Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine Präventionsfachkraft. Für den KSJ Diözesanverband Aachen wurde Carina Okrey nach einer Ausbildung beim Bistum Aachen am 22. und 23. März 2017 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Carina Okrey ist unter der Telefonnummer: 0241/20294 oder Mail: carina.okrey@ksj-aachen.de zu erreichen.

Unsere Präventionsfachkraft

- ist Ansprechpartnerin für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt.
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unseres Rechtsträgers.
- trägt mit Sorge dafür, dass alle für die KSJ tätigen Personen im Rahmen der Präventionsordnung des Bistums Aachen qualifiziert sind.

4. Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes

4.1 Persönliche Eignung

Im Diözesanverband der KSJ werden mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen nur Personen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeiter*innen oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz in unserem Diözesanverband informiert und unsere Position dargelegt. Die Bewerber*innen werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen, unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen und eine Grundschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt absolvieren müssen.

In Bewerbungsgesprächen sowie bei der Auswahl von Ehrenamtlichen, O-Tage-Teamer*innen und Bundesfreiwilligen überprüfen wir die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik „Nähe-Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“.

Auch die schon länger bei uns Beschäftigten müssen sich an diesen Kriterien messen lassen, daher sind alle bereits in der Thematik geschult und nehmen mindestens alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungen teil.

Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren.

Sowohl ehrenamtliche als auch hauptberufliche Personen sind in der KSJ Entscheidungsträger*innen, die verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene anvertraut werden. Daher gehen wir in der KSJ transparent mit unserem Selbstverständnis sowie unseren Grundlagen und Haltungen, insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, um und thematisieren diese mit allen Personen, die in der KSJ aktiv sind.

Hier noch einmal die wichtigsten Schritte zur Prüfung der persönlichen Eignung der für uns tätigen Personen:

- Wir thematisieren das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt.
- Wir lassen uns zu Beginn der Tätigkeit und in der Folge alle fünf Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Anerkennung unseres Verhaltenskodex durch Unterschrift
- Darüber hinaus nehmen die für uns tätigen Personen an einer drei – bzw. sechstündigen Präventionsschulung teil.

4.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes und der seit 2012 geltenden Präventionsordnung des Bistums Aachen stehen wir in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine nach den in §72a SGB VIII aufgeführten Delikten vorbestrafte Person in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tätig ist. Daher fordern wir von allen aktiven KSJler*innen die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) ein und wiederholen diesen Vorgang nach 5 Jahren, sofern die entsprechende Person noch bei uns tätig ist.

Grundsätzlich hängt die Vorlage eines EFZ von der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen ab. Wir haben uns im Diözesanverband jedoch dazu entschieden, grundsätzlich ein EFZ einzufordern.

Mit Einführung der Präventionsordnung sind in unserem Diözesanverband in den letzten Jahren EFZ von allen zu dem Zeitpunkt bereits bei uns Arbeitenden eingefordert worden. Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung.

Die Vorlage der EFZ wird dokumentiert. Dazu wurde unsere Geschäftsführerin Frau Angela Bonnie bestimmt, die nach datenschutzrechtlichen Bedingungen dann aktiv wird, wenn ein Eintrag besteht. Sie sorgt auch dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird.

Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Das EFZ wird nur dokumentiert und nicht in die Personalakte genommen, sondern der/dem Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen zurückgegeben.

Darüber hinaus wird von Mitarbeiter*innen und Honorarkräften einmalig eine Selbstauskunftserklärung eingeholt, wonach der/die Mitarbeitende/Honorarkraft uns darüber informiert, ob gegen ihn/sie Ermittlungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen eingeleitet wurden.

4.3 Verhaltenskodex / Leitbild gegen sexualisierte Gewalt

Damit Prävention wirksam werden kann, ist es notwendig, sich eindeutig gegen sexualisierte Gewalt zu positionieren und dies nach innen und außen deutlich zu machen. Dafür ist in der Arbeitsgruppe Prävention des BDKJ ein Verhaltenskodex entwickelt worden, der für alle Mitgliedsverbände gültig ist. Er beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben sollen. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Wir als KSJ fanden diesen Verhaltenskodex noch zu weit gefasst, weswegen wir ihn gemeinsam überarbeitet und auf der Diözesankonferenz 2016 verabschiedet haben.

Zum Verhaltenskodex gibt es eine passende Erklärung, die von allen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in der KSJ unterschrieben wird und dazu verpflichtet, die Verhaltensregeln zu akzeptieren und einzuhalten. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Vorstand des Trägerwerks trägt Sorge dafür, dass die unterzeichnete Erklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Bei Bekanntwerden von Regelverstößen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führen wir Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

In unserer Präventionsschulung wird der Verhaltenskodex bereits behandelt und mit den Teilnehmer*innen besprochen und reflektiert. Für die Zukunft ist angedacht, den Verhaltenskodex auch in den Stadtgruppen regelmäßig zu besprechen und auf seine Aktualität zu überprüfen, wie beispielsweise in Freizeitleiter*innenschulungen vor den Sommerlagern.

Die Risikoanalyse hat gezeigt, dass die Außenwirkung des Verhaltenskodex noch nicht in dem Maße funktioniert, wie wir uns das vorstellen, weswegen an weiteren Möglichkeiten gearbeitet wird, den Verhaltenskodex auch nach außen zu tragen. Außerdem soll der Verhaltenskodex in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre) durch die zuständige Präventionsfachkraft überprüft werden.

4.4 Beschwerdewege / Verfahrenswege

Das Ziel von Präventionsarbeit ist es, Situationen sexualisierter Gewalt vorzubeugen und gar nicht erst entstehen zu lassen. Doch nicht jede Situation kann auch tatsächlich verhindert werden. Daher ist es notwendig, für solche Situationen geeignete Beschwerde- und Verfahrenswege zu definieren, um so allen Handlungssicherheit zu geben.

Die KSJ Aachen hat folgenden Interventionsleitfaden entwickelt, der sowohl Leiter*innen als auch den Funktionsträger*innen unseres Verbandes Hilfestellung geben soll:

Wenn sich ein Kind dir anvertraut...,

das Opfer von (sexualisierter) Gewalt geworden ist ...

1. Bleibe ruhig und handle nicht unüberlegt.

Das ist nicht immer einfach, aber sehr wichtig.

2. Nehme ernst, was das Kind dir erzählt und glaube ihm.

Höre dem Kind zu und mache ihm deutlich, dass es keine Schuld hat. Es ist oft ein schwieriger Schritt, sich jemandem anzuvertrauen, daher verharmlose das Erzählte nicht.

3. Behandle das Gespräch vertraulich.

Gehe behutsam mit den Informationen um, aber mache deutlich, wem du dich anvertrauen wirst.

4. Beziehe das Kind in deine nächsten Schritte mit ein.

Sage dem Kind, dass du dich von Fachleuten beraten lassen musst und weihe es ein, falls du dir Rat in deinem Leitungsteam holen möchtest.

5. Hole dir auf jeden Fall fachliche Hilfe und therapiere nicht.

Achte auf deine eigenen Grenzen:

- Tue nur das, was du dir zutraust.
- Du kannst die Situation nicht ändern.
- Du bist jugendlicheR Ehrenamtler*in.

Besprich auf jeden Fall dein weiteres Vorgehen mit unserer Präventionsfachkraft, der Bildungsreferentin Carina Okrey aus dem Diözesanbüro (0241 20294). Außerdem kannst du dich an eine Beratungsstelle (siehe Liste) wenden, wenn du die persönlichen Daten des betroffenen Kindes anonymisierst.

6. Mache nur Angebote, die erfüllbar sind.

Falsche Versprechungen helfen weder dir noch dem Opfer und du hast keinen Einfluss darauf, was weiter geschieht.

7. Handle nicht auf eigene Faust.

Informiere nicht voreilig Familie, Polizei oder vermeintliche Täter*innen, damit kein zusätzlicher Druck aufs Kind entsteht.

8. Mache dir zeitnah genaue Notizen von dem Gespräch.

Das kann sein: Was war wann, wo und wer war beteiligt? Gehe auch mit den Notizen sorgfältig und vertraulich um.

Wenn eine akute Gefahrensituation im Lager auftritt...

Sollte ein Fall auftreten, dass sich ein Kind **innerhalb eures Lagers** in einer **akuten Gefahrensituation** befindet, beachte zusätzlich folgende Punkte:

1. Stelle den Schutz des Kindes vor dem/der Täter*in sicher.
2. Berate dich in deinem Leitungsteam.
3. Melde dich auf jeden Fall bei deiner Ansprechpartnerin Carina Okrey und zusätzlich bei deiner Diözesanleitung.
4. Erst wenn im Büro und den bekannten Beratungsstellen niemand erreichbar ist und die Situation einer direkten Gefahrenabwendung bedarf, dann melde dich bei der Polizei (aus dem europäischen Ausland: Euronotruf 112).
5. Führe keine Gespräche mit der Presse und gebe keine Informationen an die Presse raus, sondern verweise sie an Isabelle Huppertz aus dem KSJ Büro (0241 20294).

Als ehrenamtliche Gruppenleitung könnt ihr Entdecker*innen von Kindeswohlgefährdungen werden, aber ihr sollt keine Aufklärer*innen sein!

Wenn du die Vermutung hast,...

dass ein Kind Opfer von (sexueller) Gewalt oder anderen Formen der Kindeswohlgefährdung ist...



Unternehme nichts auf eigene Faust.

Mache keine eigenen Ermittlungen und führe keine Befragung durch.

Sei vorsichtig mit vorschnellen Anschuldigungen .

Konfrontiere nicht den potenziellen Täter / die potenzielle Täterin mit deiner Vermutung.

Informiere die Eltern zunächst nicht über deinen Verdacht.

1. Bleibe ruhig und handle nicht unüberlegt.
Das ist nicht immer einfach, aber sehr wichtig.

2. Beobachte das Verhalten des Kindes, schreibe dir auf, was dir wann bei wem aufgefallen ist.

3. Frage andere Leiter*innen deines Vertrauens, ob sie deine Wahrnehmung teilen.

4. Hole dir fachliche Hilfe und akzeptiere deine eigenen Grenzen.
Melde dich auf jeden Fall bei Carina Okrey (0241 20294), der Ansprechpartnerin der KSJ Aachen und berate dich mit ihr. Wende dich gegebenenfalls an eine Beratungsstelle (siehe Liste).

4.5 Qualitätsmanagement

Präventionsarbeit kann nur gelingen, wenn das Thema dauerhaft und strukturell in der katholischen Kinder- und Jugendverbandsarbeit und damit in der KSJ verortet ist. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll in unserem Diözesanverband eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Um dies zu gewährleisten, haben wir folgende Maßnahmen zur Prävention definiert, die fester Bestandteil unseres Qualitätsmanagements sind:

Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Wir überprüfen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, unser Institutionelles Schutzkonzept und überarbeiten es gegebenenfalls. Dies passiert in Abstimmung mit der Diözesanleitung. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Maßnahmen zur Intervention

Wir haben Verfahrenswege und Maßnahmen für den Fall definiert, dass bei uns Formen sexualisierter Gewalt auftreten und kennen unsere Ansprechpartner*innen.

Nach Auftreten eines Vorfalls werden diese Maßnahmen und Verfahrenswege überprüft und bei Bedarf angepasst.

Maßnahmen zur Prävention

Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt ist Teil unseres gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes. Dieses wird – in Hinblick auf das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt – in regelmäßigen Abständen überprüft.

Öffentlichkeitsarbeit

Über die Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informieren wir in unserem Diözesanverband auf unserer Internetseite, bei Diözesanräten und auf der Diözesankonferenz. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei unserer Präventionsfachkraft Carina Okrey vorgebracht werden.

4.6 Aus – und Fortbildung

Dass Thema Prävention von sexualisierter Gewalt ist in unserer verbandlichen Grundausbildung integriert. Leiter*innen, die nicht die KSJ-Ausbildung durchlaufen, sind trotzdem dazu verpflichtet, einen Grundkurs sowie eine sechsstündige Präventionsschulung vorzuweisen. Ist dies nicht der Fall, schauen wir gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten, um die Kurse absolvieren zu können.

Unser Ausbildungskonzept besteht aus folgenden Bausteinen:

- Grundkurs über 6 Tage zu den Themen: Gruppenpädagogik mit den Aspekten Leitungsstile, Gruppenphasen; Spielepädagogik; Teamarbeit; Umgang mit Konflikten; Kommunikation; Reflexionsmethoden; Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendarbeit; Präventionsschulung
- Aufbaukurs 1 über 3 Tage zu folgenden Themen: Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen; Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern; Öffentlichkeitsarbeit; Umgang mit Alkohol
- Aufbaukurs 2 über 3 Tage zu folgenden Themen: Inhaltliches Arbeiten; Planung und Organisation von Gruppenstunden und Aktionen; Elternarbeit und Konflikte
- Alternativ zum Aufbaukurs 2 kann ein Unterstufenwochenende für 9- bis 13-jährige Kinder als Ersatz durchgeführt werden.

Alle Kurse werden von unserem Schulungsteam in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bildungsreferentin Carina Okrey durchgeführt.

Das Schulungsteam besteht aus ehemaligen Leiter*innen, die ebenfalls die KSJ-Ausbildung durchlaufen haben, aber nicht mehr in einer Stadtgruppe aktiv sind. Im Abstand von sechs bis acht Wochen trifft sich das Schulungsteam, um sich über verschiedene Punkte auszutauschen und zu informieren. Zusätzlich findet zweimal im Jahr eine Schulungsteamklausur über ein Wochenende statt, bei der das Team sich fortbilden lässt und das Konzept und die Methoden regelmäßig überarbeitet und anpasst.

Ebenfalls sind für all unsere haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen in unserem Verband Präventionsschulungen verpflichtend. Die Intensität der Schulung hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert.

Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

Wir schulen neue Leiter*innen in einer sechsstündigen Präventionsschulung auf unserem Grundkurs. Weiterhin bieten wir zweimal im Jahr eine dreistündige Vertiefungsschulung für ehrenamtlich Tätige aus unserem Verband an, deren letzte Präventionsschulung über 5 Jahre zurückliegt.

Wir lassen uns nach jeder Präventionsschulung die Erklärung zum Verhaltenskodex unterschreiben, heften diese ab und dokumentieren das Jahr der Schulung in unserem System.

Jedes Jahr werden alle aus dem Verband angeschrieben, deren Präventionsschulung fünf Jahre zurückliegt und aufgefordert, eine Vertiefungsschulung zu besuchen.

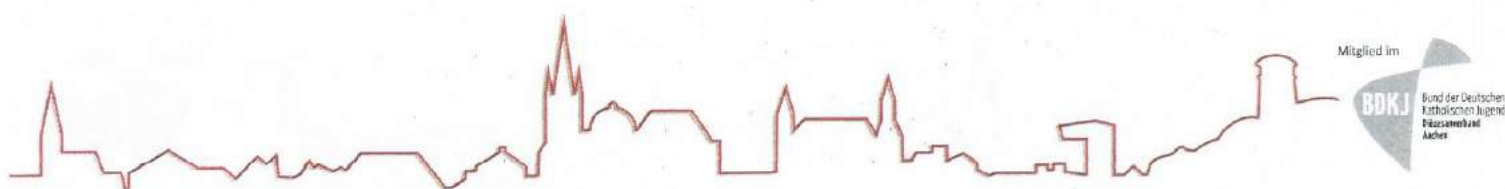
Ansprechpartnerin bei entsprechenden Wünschen ist unsere Präventionsfachkraft Carina Okrey.

4.7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Kinder und Jugendliche zu stärken, ist wichtiger und wesentlicher Bestandteil der Präventionsarbeit. Kinder und Jugendliche mit starker Persönlichkeit können sich besser vor sexualisierter Gewalt schützen. Jedes Kind hat das Recht, gesund und beschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen. Egal, ob bei einem Unterstufenwochenende, bei einem Diözesanrat, bei einem Sportfest oder der Diözesankonferenz. An vielen dieser Orte lernen sie auch uns als Teil der Kirche, als Gemeinschaft des Glaubens kennen.

Deshalb sind Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen Thema in der Ausbildung für Leiter*innen. Die Leiter*innen des Verbandes sind diejenigen, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Ein großes Ziel in der Verbandsarbeit ist es, dass die Kinder und Jugendlichen selbstbewusste und eigenständige Persönlichkeiten werden, die sich für ihre Mitmenschen einsetzen, wenn sie Unrecht sehen. Die Gestaltung der Unterstufenwochenenden, Sommerlager, Ausflüge und die allgemeinen Arbeitsweisen zielen in erster Linie auf die Stärkung der Kinder und Jugendlichen ab und ermöglichen somit einen entscheidenden Schritt in der Prävention von sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus nutzen wir das Thema als konkreten Inhalt für verschiedene Aktionen in unserem Verband, wie beispielsweise einen Aktionstag zum Thema Kinderrechte, Mitbestimmung im Sommerlager oder auch als Thema für eines unserer Unterstufenwochenenden.

Wir wollen Kinder so stark machen, dass sie auch NEIN sagen können!



5. Abschluss

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für den Diözesanverband der KSJ in Aachen mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis zum 31.12.2023.

Das Konzept wurde am 18.11.2018 auf der Diözesankonferenz beschlossen und ist nun rechtskräftig. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, in den nächsten Wochen in die Praxis übertragen.

Das Konzept wird der Präventionsfachkraft des BDKJ Aachen sowie der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen bis zum 31.12.2018 ausgehändigt.

Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden durch die Präventionsfachkraft gekennzeichnet.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

Katholische Studierende Jugend
Diözese Aachen
Eupener Str. 136 a · 52066 Aachen
Tel. 0241 / 20294 · Fax 0241 / 20602
www.ksj-aachen.de

Datum, Unterschriften

20.12.2018

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

K. Vohsels

D. Plums

[Handwritten signature]

6. Anhang

Leitbild

Verhaltenskodex

Erklärung zum Verhaltenskodex

Beispiel Fragebogen Risikoanalyse

Koordinierungsleitfaden

Externe Beratungsstellen



K

Die Grundlage unseres Handelns bilden die christlichen Werte Liebe, Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Das bedeutet für uns, dass wir unsere Rolle in der Kirche selbstständig gestalten, gemeinsam Glauben erleben und darüber diskutieren.

Auf dieser Basis wird gemeinsam Akzeptanz und Respekt gelernt, gelebt und weiterentwickelt.

Jeder Mensch und jedes Leben ist einzigartig, wichtig und wertvoll.

Wir beteiligen uns am Lern- und Schulalltag der Kinder, Jugendlichen und Studierenden, indem wir Freiräume und Bildungsalternativen anbieten. Wir unterstützen sie - ohne Leistungsdruck - beim selbstständigen Denken und Handeln und fördern vor allem ihre sozialen Kompetenzen:

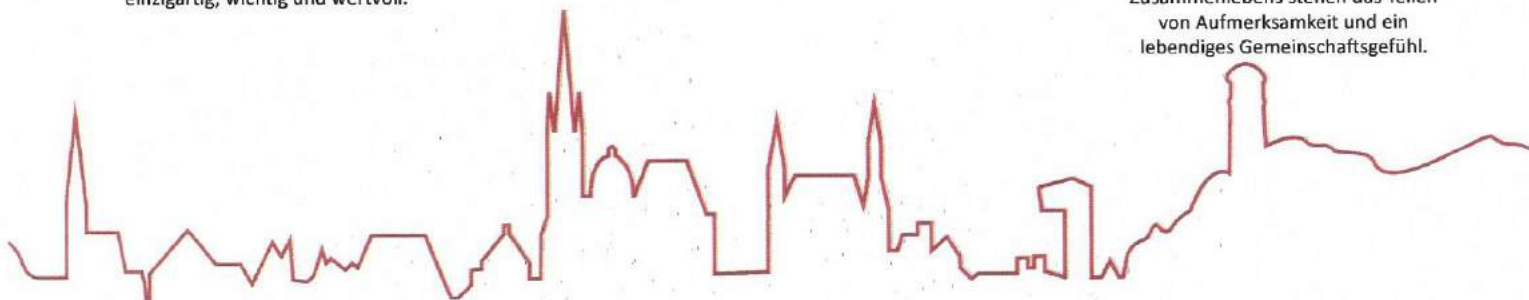
S

Unter dem Motto „Jugend leitet Jugend“ ist die KSJ ein Lernfeld, in dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Verantwortungsbewusstsein lernen und Individualität entwickeln. Wir vermitteln ihnen Offenheit, Solidarität und einen ausgeprägten Gerechtigkeits- und Demokratiesinn.

J

Zusätzlich bieten wir bei uns die Möglichkeit, sich politisch, kulturell und gesellschaftlich zu beteiligen und Ideen, Fragen und Antworten zu verschiedenen Themen zu entwickeln.

Im Mittelpunkt unseres Zusammenlebens stehen das Teilen von Aufmerksamkeit und ein lebendiges Gemeinschaftsgefühl.





Leitbild der KSJ Aachen



Wir sind die **Katholische Studierende Jugend**
Aachen, kurz:



**Leitbild
der**

Wir sind Teil des Bundes der Deutschen
Katholischen Jugend (BDKJ) und der
katholischen Kirche im Bistum Aachen.

Wir gestalten als Jugendverband den
Lebensraum von SchülerInnen, Studierenden
und jungen Erwachsenen aktiv mit.

KSJ Diözesanverband Aachen

Eupener Str. 136a
52066 Aachen

☎ 0241 | 20294

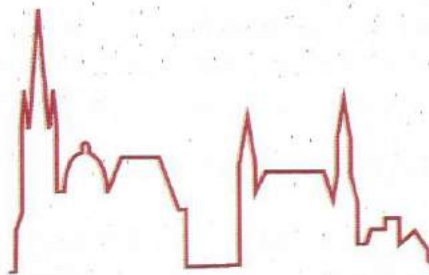
☎ 0241 | 20602

✉ ksj@ksj-aachen.de
www.ksj-aachen.de



Aachen

Für dieses Leitbild stehen wir und so wollen
wir verstanden werden.
Es deckt sich mit dem bundesweiten Grund-
satzprogramm der KSJ - die Plattform.



Verhaltenskodex der Katholischen Studierenden Jugend Diözesanverband Aachen

Präambel

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Diözesanverband Aachen umfasst als Dachverband 11 Mitgliedsverbände mit mehr als 50.000 Kindern und Jugendlichen. Wir tragen eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen sie weitestgehend vor sexuellen Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen. Im Rahmen eines Schutzkonzeptes haben wir als eine Grundlage des Schutzes diesen Verhaltenskodex verabschiedet, der unsere Haltung und unsere Pädagogik im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck bringen soll. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt Kindern und Jugendlichen als auch den MitarbeiterInnen sich bei uns sicher und wohl zu finden. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil der verbandlichen Ausbildung und ist auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonventionen sowie der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des BKiSchuG und des STGB entwickelt worden.

Die KSJ des Diözesanverbandes Aachen verpflichtet sich dem folgenden Verhaltenskodex.

Sprache und Wortwahl

- Wir passen unsere Sprache und Wortwahl unserer Rolle (z.B. als GruppenleiterIn) an.
- Wir beziehen bei sprachlichen Grenzverletzungen situationsbedingt Position und schreiten ein. Im Miteinander wird sexualisierte Sprache nicht verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.
- Wir nennen die Kinder und Jugendlichen bei ihren Vornamen. Spitznamen (wie Steffi, Benni, o.ä.) verwenden wir nur, wenn das Kind/ der/die Jugendliche das möchte. Kosenamen (wie Schätzchen, Mäuschen, o.ä.) werden nicht genutzt.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Über Art und Intensität von Körperkontakt bestimmt JedeR selbst. Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeiden unerwünschte Berührungen.
- Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation entsprechend angemessen. Dies berücksichtigen wir auch bei der Planung und Durchführung unserer Maßnahmen.
- Körperliche Annäherungen in Verbindung mit Belohnung und Strafe sowie jegliches aufdringliches Verhalten sind verboten.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir machen uns unsere Rolle als Gruppenleitung und die damit verbundene Verantwortung bewusst. Insbesondere achten wir darauf,
 - › dass Gruppenleitungen ihre Machtpositionen nicht ausnutzen, besonders beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen. Unbedingt sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.
 - › dass LeiterInnen bei Maßnahmen ihre Partnerschaft vor dem Hintergrund ihrer Rolle verantwortungsbewusst gestalten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Ein sensibler Umgang mit Grenzen findet statt und individuelle Grenzen werden respektiert.
- Einzelgespräche und Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen werden thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Jugendschutzgesetz

Wir achten das Jugendschutzgesetz.

- Besonders wichtig ist uns ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit Alkohol und Zigaretten. Das bedeutet auch, dass wir einschreiten, wenn wir unerlaubten Konsum beobachten.
- Dazu gehört auch, niemanden zum Konsum von Alkohol, Zigaretten oder anderen Drogen und Suchtmitteln zu animieren oder bei der Beschaffung zu unterstützen.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen werden Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl an GruppenleiterInnen begleitet. Der Betreuungsschlüssel liegt bei sieben TeilnehmerInnen zu einem/einer BetreuerIn. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, spiegelt sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen wieder.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten schlafen TeilnehmerInnen und BegleiterInnen in getrennten Räumen. Diese sollen sowohl bei Kindern als auch bei Leitungen geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltungen zu klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent zu gestalten.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Dies gilt im

Besonderen bei einer notwendigen Unterstützung bei Kindern mit einer Behinderung.

- Maßnahmen des Verbandes mit Übernachtungen mit Minderjährigen finden nicht in privaten Räumlichkeiten von BetreuerInnen statt. Ausnahmefälle hierzu gibt es nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.
- Jugendverbände sind keine Orte, an denen Mutproben stattfinden.
- Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, auch anonym Probleme oder Bedürfnisse zu äußern.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre akzeptiert. Insbesondere das Bett wird als besonderer Schutzraum anerkannt. Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten.
- Niemand darf in nacktem Zustand, aufreizender, leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden.
- Es werden keine Fotos und Filme in Badebekleidung von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen erstellt.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden, sollte vermieden werden.

Geheimnisse

- Gespräche werden in unserer Arbeit selbstverständlich vertraulich behandelt.
- Wir sensibilisieren unsere Kinder und Jugendlichen für das Thema „Geheimnisse“.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir sensibilisieren die Kinder und Jugendlichen für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.
- Alle Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche unserer Jugendverbände verpflichten sich bei der Nutzung aller Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie beziehen gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung. Bei der Feststellung von Fehlverhalten erfolgen Konsequenzen in Form von angemessenen Sanktionen mit Sensibilisierung für die Problematik.
- Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, beachtet. (Dies gilt zum Beispiel für Fotos von Freizeiten, Gruppenstunden oder Partys.) Personen werden nicht gegen ihren Willen fotografiert oder in unpassenden Situationen dargestellt.
- Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichen Arbeitsmaterial achten wir darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.
- Wir dulden weder den Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen und gehen dagegen mit geeigneten Maßnahmen vor.

Erzieherische Maßnahmen

- Bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen) steht das Wohl des Kindes und des Jugendlichen im Vordergrund. Diese müssen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Zulässigkeit von Geschenken

- Im verbandlichen Kontext sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne nur in geringem Maße und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist, erlaubt.

Verabschiedet auf der Diözesankonferenz der Katholischen Studierenden Jugend im Bistum Aachen am 06.11.2016.



Erklärung zum Verhaltenskodex

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Hiermit bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex der Katholischen Studierenden Jugend Diözesanverband Aachen erhalten habe und ausreichend über dessen Inhalt aufgeklärt wurde.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Verhaltenskodex an und verpflichte mich nach diesem Kodex zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift



Liebe Teilnehmerin, Lieber Teilnehmer,

wir freuen uns sehr, dass du bereit bist ein paar Fragen für uns zu beantworten. Aber was soll das Ganze überhaupt? Wir sind sehr daran interessiert, wie es dir bei der KSJ gefällt. Deine Antworten helfen uns dabei zu schauen, wo wir in der KSJ was verbessern können, um die nächsten Veranstaltungen noch angenehmer für dich zu gestalten. Wenn du beim Lesen Fragen hast, kannst du gerne deine TeamerInnen ansprechen.

Liebe Grüße
Dein KSJ-Team

1. Wie alt bist du?

2. Welches Geschlecht hast du?

- Männlich
- Weiblich

3. Gibt es bei der KSJ Umgangsregeln?

- Ja
- Nein

4. Sind diese Umgangsregeln verschriftlicht und allen bekannt?

- Ja, sie sind verschriftlicht und allen bekannt
- Ja, sie sind verschriftlicht aber nicht allen bekannt
- Nein, sie sind nicht verschriftlicht aber allen bekannt
- Nein, sie sind nicht verschriftlicht und auch nicht allen bekannt

5. Gibt es bei der KSJ unterschiedliche Umgangsregeln zwischen LeiterInnen und TeilnehmerInnen und TeilnehmerInnen untereinander?

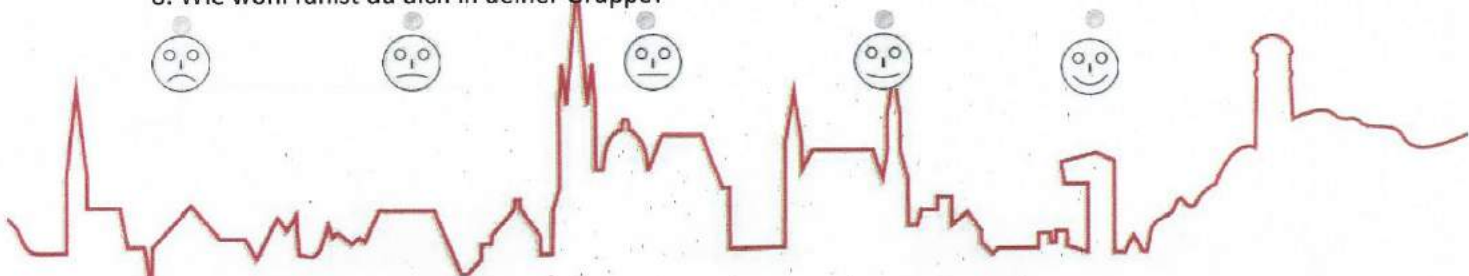
- Ja, gibt es
- Nein, gibt es nicht

6. Werden die Regeln eingehalten?

- Ja
- Nein

7. Wie wird bei der KSJ auf einen Regelverstoß reagiert?

8. Wie wohl fühlst du dich in deiner Gruppe?





9. Gab es Situationen in denen du dich, bei der KSJ, unwohl gefühlt hast? Wenn ja, welche?

- Nein
- Ja, und zwar

10. Gibt es in der KSJ Mutproben?

- Ja
- Nein

11. Kannst du bei KSJ Veranstaltungen allein und in Ruhe zur Toilette gehen und dich duschen?

- Ja
- Nein

12. Kannst du dich bei KSJ Veranstaltungen alleine und ungestört umziehen, wenn du das möchtest?

- Ja
- Nein

13. Hast du die Möglichkeit dich bei KSJ Veranstaltungen zurück zu ziehen, wenn du das möchtest?

- Nie
- Manchmal
- Meistens
- Immer

14. Bist du bei Spielen in der KSJ schon mal unangenehm berührt worden?

- Ja
- Nein

15. Gibt es bei der KSJ Regeln im Umgang mit Handys, Fotos und Filmmaterial?

- Ja
- Nein

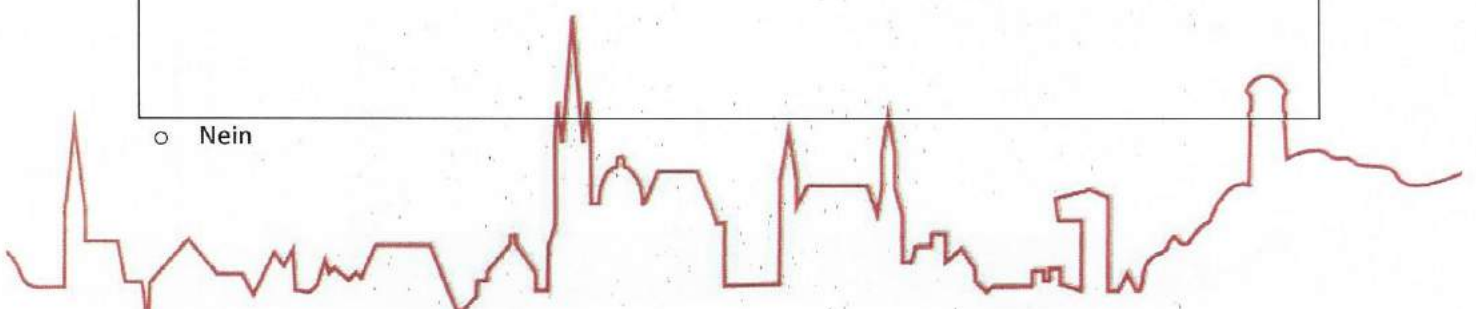
16. Werden diese Regeln eingehalten?

- Ja
- Nein

17. Bist du bei der KSJ schon mal gegen deinen Willen fotografiert oder gefilmt worden?

- Ja, in folgender Situation

- Nein





18. Weißt du, an wen du dich in der KSJ wenden kannst, wenn du Hilfe benötigst?

- Ja und zwar an

- Nein

19. Weißt du, an wen sich die LeiterInnen wenden können, wenn sie Hilfe benötigen? (Und du auch?)

- Ja, an folgende Personen

- Nein

20. Gab es in der KSJ schon einmal die Situation, dass über die Themen Sexualität oder sexueller Missbrauch gesprochen wurde?

- Ja, in folgender Situation

- Nein

21. Wenn ja, war es angebracht oder unangenehm?

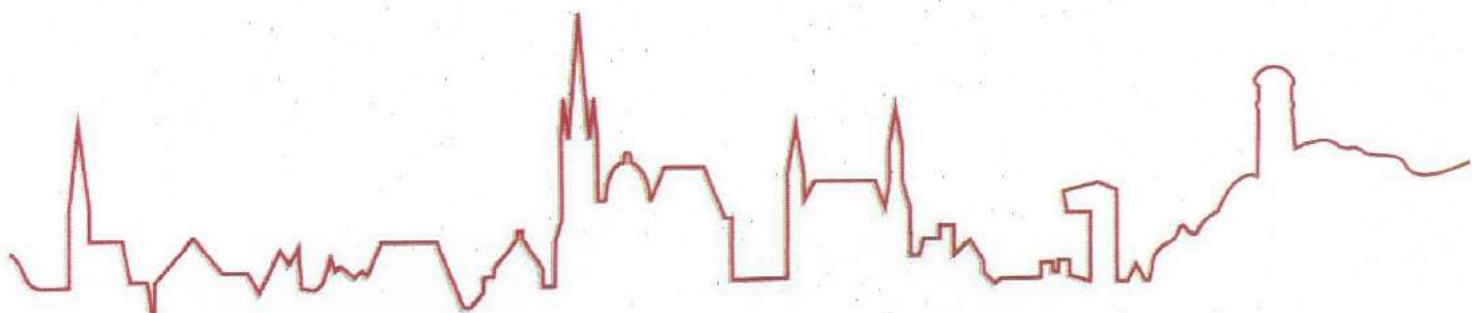
- Angebracht, weil

- Unangenehm, weil

22. Wie sehr wirst du an Entscheidungen in der KSJ beteiligt?



23. Wie sehr kannst du in der KSJ deine Interessen einbringen?



Koordinierungsleitfaden

Interne Vorgehensweise der BDKJ Mitgliedsverbände bei Vermutung eines Falls sexueller Gewalt oder Kindeswohlgefährdung, wenn ein Verband strukturell oder inhaltlich involviert ist.

Präambel

Der Leitfaden wird eingesetzt, wenn eine Vermutung bezüglich einer sexuellen Gewalthandlung oder einer Kindeswohlgefährdung bekannt wird und die Vermutung den Schutz des Kindes / Opfer bedarf oder Konsequenzen hinsichtlich des potentiellen Täters / der Täterin bedarf oder der Verband in seinem Ansehen geschädigt sein könnte.

Die Präventionsfachkraft, an die im Normalfall die Vermutung heran getragen wird, informiert den / die KoordinierungskreisleiterIn, wenn oben beschriebene Bedingungen zutreffen. In allen anderen Fällen wird sie die erforderlichen Interventionen ergreifen und ihre Verbandsleitung informieren.

KoordinierungskreisleiterIn

Jeder Verband hat eineN KoordinierungskreisleiterIn und eine Präventionsfachkraft, die im Vorfeld bestimmt werden.

Funktion des / der KoordinierungskreisleiterIn

Die / der KoordinierungskreisleiterIn nimmt in Absprache mit der Präventionsfachkraft des Verbandes eine Ersteinschätzung des Falls vor und entscheidet über eine Aktivierung des Koordinierungskreis.

Aufgaben des / der KoordinierungskreisleiterIn

- ✓ Einberufung des Koordinierungskreis
- ✓ Leitung des Koordinierungskreis
- ✓ Koordinierung der Arbeit des Koordinierungskreis
- ✓ Koordinierung aller anfallenden Aufgaben (z.B. Kontakt mit der Leitung, Kontakt mit dem BDKJ, Informationsweitergabe, Pressearbeit)

Koordinierungskreis

Zusammensetzung

Der Koordinierungskreis ist die Kerngruppe, die sich verantwortlich mit einer Vermutung einer Kindeswohlgefährdung oder eines sexuellen Missbrauchs beschäftigt.

Jeder Verband richtet einen eigenen Koordinierungskreis ein.

Der Koordinierungskreis muss so zusammengesetzt sein, dass er sich zeitnah treffen kann.

Vorab ist ein Ort fest zu legen, wo sich der Koordinierungskreis im Bedarfsfall trifft.

Jeder Verband legt im Vorfeld fest, welche Kompetenzen und Entscheidungsfreiheiten der Koordinierungskreis hat.

Der Koordinierungskreis besteht aus folgenden Personen:

- ✓ 1 - 2 Mitglieder des Diözesanvorstandes / der Diözesanleitung
- ✓ der Präventionsfachkraft des Verbandes (ehrenamtliche oder hauptberufliche Person)
- ✓ der / dem PressesprecherIn
- ✓ u.U. ein Mitglied des Trägerwerks

Die Rolle der Präventionsfachkraft kann sowohl eine verantwortliche Position sein als auch beratendes Mitglied des Koordinierungskreis. Hierüber entscheidet jeder Verband intern unter Berücksichtigung der je eigenen Strukturen und Kapazitäten.

Beratend hinzu kommen je nach Situation:

- ✓ ein Mitglied der Ortsgruppenleitung
- ✓ einE hauptberuflicheR MitarbeiterIn

Der Koordinierungskreis wird von der Präventionsbeauftragten des BDKJ begleitet, die eine beratende Funktion hat. In ihrer Anwesenheit findet die Besprechung des Falls anonymisiert statt. Eine weitere externe Fachperson kann ebenfalls zur Beratung hinzu gezogen werden.

Aufgaben des Koordinierungskreis

- ✓ Beratung des Falls
- ✓ Sammeln der vorhandenen Informationen; gegebenenfalls Beschaffung zusätzlicher Informationen
- ✓ Gefährdungseinschätzung vornehmen
- ✓ Festlegung, ob weitere Gespräche geführt werden müssen und wer diese bei Bedarf führt:
 - mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen
 - mit Eltern (nur bei Kindeswohlgefährdung!!!)
 - mit weiteren Personen, die fallerhellende Informationen beitragen können
- ✓ Festlegen der weiteren Schritte
- ✓ Entscheidung treffen, welche externen Institutionen hinzu gezogen werden müssen
- ✓ Abschätzung der Ausmaße der Situation auf den Verband und notwendige Schritte in Absprache mit den zuständigen Leitungen vornehmen
- ✓ Empfehlung aussprechen
- ✓ Sorge dafür tragen, dass Informationen nicht nach außen geraten

- ✓ Den Blick auf alle Beteiligten richten und diese gegebenenfalls ebenfalls betreuen
- ✓ Je nach Intensität und Belastungsgrad der Mitglieder des Koordinierungskreis eine eigene Beratung in Anspruch nehmen.
- ✓ Information eines vorhandenen Erwachsenenverbandes (wenn es eine rechtliche Verknüpfung gibt), des Trägerwerks, ...(?)

Dokumentation:

Von jedem Treffen ist ein Ergebnisprotokoll von der Präventionsfachkraft des jeweiligen Verbandes und der Präventionsbeauftragten des BDKJ anzufertigen.

Ebenfalls muss über jedes Telefonat, Gespräch mit betroffenen Personen ein Protokoll von der das Gespräch führenden Person angefertigt werden.

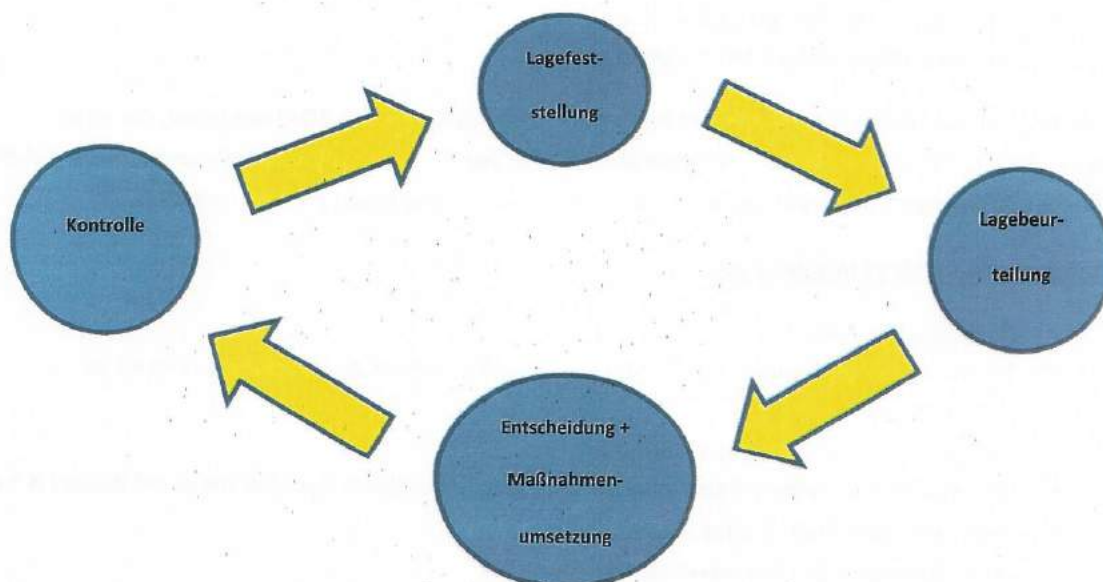
Die Protokolle werden unter datenschutzrechtlichen Kriterien geführt und entsprechend aufbewahrt.

Arbeitsweise:

Der Koordinierungskreis nimmt seine Arbeit auf, sobald eine Vermutung zu einer Kindeswohlgefährdung oder sexueller Gewalt besteht.

Die Häufigkeit der Treffen richtet sich nach der Dringlichkeit und in Absprache der Koordinierungskreismitglieder.

Der Koordinierungskreis arbeitet nach folgendem Schema:



Präventionsfachkraft

Jeder Verband hat eine bestimmte Präventionsfachkraft, die eine ReferentInnenausbildung oder anderweitige Qualifikation vorweisen muss.

Die Kontaktdaten zur Präventionsfachkraft werden im Internet und an anderen Verbandsstellen veröffentlicht.

Desweiteren müssen innerverbandlich folgende Punkte geregelt sein:

- die Erreichbarkeit der Präventionsfachkraft
- die Vertretung bei Urlaub oder Krankheit der Präventionsfachkraft.

Im Falle einer Vermutung des sexuellen Missbrauchs oder einer Kindeswohlgefährdung entscheidet die Präventionsfachkraft, ab wann sie selber eine Beratung in Anspruch nimmt. Diese dient als Unterstützung und Stärkung der eigenen Person. Die Beratung kann sowohl durch die Präventionsbeauftragte des BDKJ als auch einer Beratungsstelle erfolgen.

Was ist zu tun, wenn ein Vorstandsmitglied oder die Präventionsfachkraft in eine Vermutung als potentielle TäterIn involviert ist?

Bei einem Vorstandsmitglied

Ist ein Vorstandsmitglied in eine Vermutung involviert oder wird selber als TäterIn vermutet, so ist diese Person aus den Überlegungen ausgeschlossen. Sie darf auch nicht über die Vermutung, die Treffen des Koordinierungskreis und allen Überlegungen zur Vermutung informiert werden. Für diesen Fall muss vorab eine Ersatzperson für den Koordinierungskreis bestimmt werden.

Bei der Präventionsfachkraft

Ist eine Präventionsfachkraft in eine Vermutung involviert oder wird selber als TäterIn vermutet, so ist sie / er aus den Überlegungen ausgeschlossen. Sie/ er darf auch nicht über die Vermutung, die Treffen des Koordinierungskreis und allen Überlegungen zur Vermutung informiert werden. In diesem Fall muss vorab eine Alternativbesetzung (z.B. Präventionsfachkraft eines anderen Verbandes) überlegt werden.

In beiden Fällen sind die Missbrauchsbeauftragten des Bistums zu informieren!

Bei einer Vermutung auf Ortsgruppenebene

Gibt es einen Vermutungsfall auf Ortsgruppenebene, informiert die Ortgruppe umgehend die Präventionsfachkraft des Verbandes und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen. Die Präventionsfachkraft informiert die Koordinierungskreisleitung, sodass diese eine Situationseinschätzung vornehmen und jederzeit den Koordinierungskreis einberufen kann.

Wird der Fall an den Koordinierungskreis übergeben, so soll eine Kontaktperson aus der Ortsgruppe für den Koordinierungskreis bestimmt werden. Bestenfalls ist diese Person Mitglied der Ortsgruppenleitung und hat das 18. Lebensjahr vollendet.

Wer darüber hinaus in die Beratungen einbezogen wird, wird von dieser Kontaktperson und dem Koordinierungskreis gemeinsam entschieden. Zum Schutze der betroffenen Personen ist eine Verschwiegenheit der beratenden Personen erforderlich:

Sollte die Kontaktperson nicht Mitglied der Ortsgruppenleitung sein, so ist die Ortsgruppenleitung über die Situation einer Vermutung in Kenntnis zu setzen. In welchem Umfang dies geschieht, entscheidet der Koordinierungskreis.

Faustregel im Kontakt mit den Ortsgruppen: So viele Beteiligte wie nötig und so Wenige wie möglich!

Der Koordinierungskreis entscheidet

- ✓ In welchem Umfang die Ortsgruppe einbezogen wird.
- ✓ Wann ein Gespräch mit welchen Personen aus der Ortsgruppe notwendig ist.

Öffentlichkeitsarbeit / Pressearbeit

Öffentlichkeits- und Pressearbeit geschieht grundsätzlich auf Diözesanebene. Ortsgruppen haben keinen direkten Kontakt zur Presse. Bei Anfragen verweisen sie auf die Diözesanebene.

Für die Öffentlichkeitsarbeit im Falle einer Vermutung wird ein/e SprecherIn im Vorfeld bestimmt. DieseR soll in der Lage sein in einer Krisensituation auf der Homepage als auch in Presseartikeln zeitnah Informationen aufarbeiten und veröffentlichen zu können.

Die/der SprecherIn wird möglichst früh über eine Vermutung informiert, sodass sie im Falle einer Anfrage der Presse vorbereitet ist.

Es muss eine Reihenfolge der Verantwortlichen fest gelegt werden, wer im Falle einer Vermutung diejenige / derjenige ist, der / die der Presse Rede und Antwort steht.

Es hat immer nur eine Person die Rolle der Medien-Sprecherin / des Medien-Sprechers inne.

Jegliche Anfragen der Presse werden an die Pressesprecherin / den Pressesprecher verwiesen.

Es ist wichtig, dass es eine gemeinsame Sprachregelung gibt, wenn die Presse involviert ist.

Alle erhalten die gleichen Informationen.

Es sind alle Redaktionen von Presse, Hörfunk und TV gleichermaßen zu informieren und zu einer Pressekonferenz einzuladen. Das gilt besonders für die sogenannte Boulevard-Presse. Nur wenn die Presse das Gefühl hat, dass transparent agiert wird und ehrlich mit der Vermutung umgegangen wird, lässt sich Schaden vermeiden.

In Akutsituationen ist es wichtig zu beachten, dass die erste Mitteilung als einzigen Inhalt hat, die Sachlage bekannt zu geben und in den nächsten zwei Stunden ein Statement hierzu zu erwarten ist.

Die Sprecherin / der Sprecher muss ständig auf den aktuellsten Stand der Informationen gehalten werden.

Nach Möglichkeit sollen die Socialmedia-Netzwerke beobachtet werden, um dortige Entwicklungen verfolgen zu können.

Gegebenenfalls wird auf den Homepages des Verbandes und des BDKJ über den Vorfall sachlich informiert (keine Vermutungen). Die Homepage wird mindestens täglich aktualisiert.

In schwerwiegenden Fällen wird der BDKJ-Vorstand informiert, damit er entsprechenden Anfragen aus der Medienwelt begegnen kann.

Wichtig!!! Bei Bekannt werden einer Vermutung muss sowohl der jeweilige Verband als auch der BDKJ-Vorstand vorbereitet sein um zeitnah reagieren zu können.

Zeitplan zur Öffentlichkeitsarbeit

Innerhalb von zwei Stunden:

- Pressemitteilung heraus geben (ohne ein konkretes Statement)
- Internetseite und Social-Media-Präsenzen aktualisieren

Innerhalb eines halben Tages:

- Pressekonferenz einberufen
- Mitteilung an den BDKJ-Vorstand und Bundesleitung des jeweiligen Verbandes
- Ggf. o-Töne / sendefähiges TV- und Hörfunkmaterial produzieren
Sollten O-Töne aus einer Ortsgruppe sinnvoll sein, so wird die Ortsgruppe hierfür von der Diözesanebene vorbereitet.
- Äußerungen, Fragen, Fotos oder Videos in Social Media-Präsenzen beobachten (soweit möglich) ggf. auf spätere Stellungnahmen verweisen (Facebook, YouTube, Blog, Twitter, Schüler VZ)

Innerhalb eines Tages:

- Interviews ermöglichen
- Expertenstellungnahmen einholen und veröffentlichen

Innerhalb weniger Tage:

- Hintergrundgespräche mit ausgewählten Journalisten / -innen und anderen Meinungsbildner/ -innen

Innerhalb mehrere Tage:

- Erneut Pressemitteilung zur aktuellen Sachlage veröffentlichen

Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei)

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

Ausnahmen:

- zum Schutz des Opfers
- entgegenstehender Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten (wenn sie nicht möglicherweise in den sexuellen Missbrauch verstrickt sind)

„Die Leitungsebene kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.“

„Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.“

Zur Beurteilung der Situation ist eine externe fachlich qualifizierte Beratung erforderlich!

Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.

entnommen der „Leitlinie zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ der Justiz-Arbeitsgruppe des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch des Bundesministeriums Justiz entnommen.

Einschaltung der Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Bei einer Vermutung des sexuellen Missbrauchs sind die Missbrauchsbeauftragten des Bistums einzuschalten, wenn der / die vermutete TäterIn aus dem kirchlichen Umfeld kommt (LeiterInnen, Angestellte jeder Art, etc.)

Rechtlicher Beistand

Wird bei einer Vermutung deutlich, dass der Verband als solcher oder einzelne Mitglieder rechtlich belangt werden können, so ist es sinnvoll sich einen Rechtsbeistand zu holen.

Datenschutzmaßnahmen

Bei einer Vermutung sind Datenschutzmaßnahmen zu beachten.

Bei der Fallbesprechung mit Außenstehenden wird der Fall nur anonymisiert besprochen.

Es ist zu beachten, dass SozialpädagogInnen per Gesetz eine Schweigepflicht haben (§203 StGB), die jedoch im Falle einer Kindeswohlgefährdung aufgehoben werden kann.

Langfristige Aufarbeitung

Nachdem ein Fall abgeschlossen bzw. an eine entsprechende Beratungsstelle oder Behörde weiter gegeben worden ist, sind vom Koordinierungskreis anfallende Nachgespräche, Presseanfragen weiterhin zu bearbeiten.

Die langfristige Aufarbeitung umfasst alle am Prozess beteiligten Personen.

Zu den Nacharbeiten gehört ebenfalls die Aufarbeitung innerhalb des Verbandes. Hier können einzelne Personen, strukturelle Ebenen, Teams, etc. betroffen sein.

Vorbereitung

Jeder Mitgliedsverband verpflichtet sich, die Vorbereitungen bezüglich eines Vermutungsfalles zu treffen. Es ist möglich, die genannten Vorgaben auf die Größe des Verbandes anzupassen.

Der BDKJ bietet für die KoordinierungskreisleiterInnen und ÖffentlichkeitsreferentInnen der Mitgliedsverbände zur Vorbereitung Schulungen zum Thema „Umgang mit Vermutungsfällen“ an.

Fallbeispiele zum Koordinierungsleitfaden

Fallbeispiel I

In einer Freizeit kommt es zu einer schweren sexuellen Grenzverletzung unter TeilnehmerInnen. Die FreizeitleiterInnen sind zunächst etwas ratlos, wie sie mit der Situation umgehen sollen und nehmen deshalb Kontakt zur Präventionsfachkraft auf.

Mögliche Schritte:

- Er / sie berät das Freizeitleitungsteam und entwickelt mit ihnen Handlungsschritte.
- Die FreizeitleiterInnen setzen diese vor Ort um, bleiben im Kontakt zur Präventionsfachkraft und besprechen sich weiterhin mit ihr / ihm bezüglich ihres Vorgehens. Die Situation kann vor Ort geklärt werden.
- Es finden Gespräche mit den beteiligten Kindern, deren Eltern und der Gesamtgruppe statt.
- Die Präventionsfachkraft informiert ihre Diözesanleitung über den Vorfall.
- Der Koordinierungsleitfaden kommt nicht zum Einsatz.

Fallbeispiel II

Die Eltern eines Kindes werden aufmerksam als sie mitbekommen, dass ihre Tochter intensiven Kontakt zu einem um einiges älteren Leiter des Jugendverbandes unterhält. Bei Nachfragen erzählt die Tochter von Einladungen seitens des Leiters und doppeldeutigen Bemerkungen, Geschenken und ähnlichem. Die Tochter fühlt sich durch das Verhalten des Leiters geschmeichelt.

Die Eltern sind hoch alarmiert und rufen den Ortsgruppenleiter an. Sie deuten das Verhalten als sexuellen Übergriff und fordern, dass umgehend etwas bezüglich des Leiters geschehen müsse, um ihre Tochter vor ihm zu schützen, ansonsten würden sie Anzeige erstatten.

Der Ortsgruppenleiter holt sich Rat und informiert die Präventionsfachkraft.

Die Präventionsfachkraft schätzt die Situation ein und erkennt die möglichen Konsequenzen für die Ortsgruppe, den Diözesanverband und bei einer Anzeige die Auswirkungen einer solchen für den Verband.

Mögliche Schritte:

- Die Präventionsfachkraft informiert den / die Koordinierungskreisleiter/in und sie entscheiden, den Koordinierungskreis einzuberufen.
- Mit dem Koordinierungskreis werden die weiteren Schritte besprochen. Es finden mehrere Treffen statt.
- Es werden verschiedene Gespräche mit dem Mädchen, den Eltern und der Ortsgruppenleitung geführt.
- Die Situation löst sich dahingehend auf, dass die Eltern die Schwärmerei ihrer Tochter für den Leiter erkennen und gleichzeitig der Leiter Verhaltensregeln für den Umgang mit ihm Anvertrauten erhält.
- Der Fall endet an dieser Stelle.

Fallbeispiel III

Nach einer Freizeit erzählen mehrere Jungen zu Hause, dass sie eine total coole Leiterin dabei hatten, die abends immer in ihr Zimmer gekommen ist und ihnen alle Fragen zum Thema Sex endlich mal beantwortet hätte. Dabei hätte sie großzügig ihren Körper als Anschauungsmaterial angeboten. Sie hätten sie sogar anfassen dürfen.

Die Eltern rufen daraufhin umgehend bei der Ortsgruppenleitung an und drohen an die Presse zu treten, da die Leiterin gestoppt werden und Konsequenzen erfahren müsse.

Mögliche Schritte:

- Die Ortgruppenleitung informiert die Präventionsfachkraft, die wiederum die Koordinierungskreisleitung anruft. Der Koordinierungskreis wird einberufen.
- Der Koordinierungskreis nimmt eine Einschätzung der Situation vor und bespricht die nächsten Schritte. Es finden verschiedene Gespräche statt unter anderem auch mit der Leiterin, die sich uneinsichtig in ihr Fehlverhalten zeigt.
- Den Eltern ist das Verfahren zu langsam und sie gehen an die Presse.
- Es erfolgt u.a. eine Pressemitteilung und die Schritte zum Umgang mit der Presse werden verfolgt.
- Der Leiterin wird ihre Leitungsposition entzogen und ein Ausschlussverfahren aus dem Verband wird in die Wege geleitet.

Fallbeispiel IV

Die Kinder einer Gruppe erzählen einer Leiterin bei einer Gruppenstunde von dem übergriffigen Verhalten eines Leiters. Er käme bei Freizeiten ohne Anklopfen in ihr Zimmer und suche Körperkontakt. Die Kinder reden immer mehr über das für sie unangenehm empfundene Verhalten. Der Leiterin fällt auf, dass ein Mädchen sich an der Unterhaltung gar nicht beteiligt und höchst unangenehm berührt in einer Ecke dabei sitzt. Sie geht aber nicht weg und scheint aufmerksam zu zuhören.

Nach der Gruppenstunde bleibt das Mädchen noch etwas länger im Raum und nachdem alle anderen gegangen sind, spricht die Leiterin das Mädchen an. In dem Gespräch erzählt das Mädchen von ihrer Situation mit dem Leiter und dabei wird deutlich, dass es sich um sexuellen Missbrauch handeln könnte. Die Leiterin ist innerlich sehr aufgewühlt, schafft es aber ruhig zu bleiben und das Kind darin zu bestärken, dass es sich ihr anvertraut hat.

Mögliche Schritte:

- Die Leiterin ruft direkt die Präventionsfachkraft an.
- Die Präventionsfachkraft ruft umgehend den / die KoordinierungskreisleiterIn an.
- Der Koordinierungskreis wird einberufen.
- Eine Beratungsstelle wird hinzugezogen.
- Der Fall wird an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums weiter geleitet.
- Die Pressesprecherin bereitet sich auf eine eventuell notwendige Pressemitteilung vor. Der Koordinierungskreis schätzt die innerverbandlichen Konsequenzen ab und reagiert entsprechend.

Fallbeispiel V

In einer Freizeit fällt ein Mädchen durch ihr stark sexualisiertes Verhalten auf. Sie kokettiert auffallend mit allen Leitern, ist dagegen den Leiterinnen gegenüber sehr verschlossen. Als Leiter A ihr Verhalten zu viel wird, weist er sie schroff ab. Sie reagiert zutiefst gekränkt und diffamiert den Leiter A in der Gruppe. Das Leitungsteam bespricht die Situation und überlegt sich Umgangsweisen mit der Situation. Leiter B sucht das Gespräch mit dem Mädchen. In dem Gespräch fallen Bemerkungen, die Leiter B aufmerksam machen. Er vermutet einen Missbrauch des Mädchens seitens des Vaters, was für ihn auch ihr sexualisiertes Verhalten erklären würde.

Nach dem Gespräch mit dem Mädchen bespricht er sich mit der Lagerleitung über seine Vermutung.

Mögliche Schritte:

- Die Lagerleitung ruft die Präventionsfachkraft an.
- Die Präventionsfachkraft nimmt Kontakt zu einer Beratungsstelle auf und bittet anonymisiert um eine Ersteinschätzung. Die Vermutung wird seitens der Beratungsstelle bekräftigt.
- Die Präventionsfachkraft sucht nach geeigneten Beratungsstellen für das Mädchen und gibt diese Informationen an die Lagerleitung weiter.
- Der Leiter B bietet sich weiterhin unter Abklärung der Umgangsformen mit dem Mädchen als dessen Gesprächspartner während der Freizeit an.
- Während der Freizeit werden keine weiteren Schritte unternommen!
- Nach der Freizeit schlägt Leiter B aufgrund der bisherigen Gespräche dem Mädchen ein Gespräch in einer Beratungsstelle vor.
- Das Mädchen willigt ein.

Wichtige Beratungs-, Anlauf- und Informationsstellen

Anlaufstellen der KSJ Aachen, des BDKJ Aachen

Carina Okrey, Bildungsreferentin der KSJ Aachen (0241) 20294

Klara Mies, Präventionsfachkraft BDKJ (0241) 446324

Fachberatungsstellen

Stadt und Kreis Aachen:

- **Anker**, Anlauf- und Beratungsstelle bei psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt und Vernachlässigung, Otto-Wels-Straße 2 b, 52477 Alsdorf
Telefonische Sprechstunde
Mo.-Fr. 12.30 - 13 Uhr
Telefon: 02404 / 9495 -10 / -11 / -15
- **Katholisches Beratungszentrum**, Minoritenstraße 3, 52062 Aachen
Bürozeiten
Mo., Mi.-Fr.: 9-12 Uhr
Di.: 13.30 – 15.30 Uhr
Telefon: 0241/20085
- **Kinderschutz-Zentrum**, Deutscher Kinderschutzbund, Fachberatungsstelle gegen (sexuelle) Gewalt und Vernachlässigung, Talstr. 2, 52068 Aachen
Telefonische Sprechstunde
Mo. – Fr.: 12 -13 Uhr
Telefon: 0241/94 994-16
- **Caritas**, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Willy-Brandt-Ring 81, 52477 Alsdorf
Bürozeiten
Di. - Fr.: 8:30 bis 12:30 Uhr
Mo. – Do.: 13:30 bis 18:30 Uhr
Telefon: 02404/ 59 99 30

Mönchengladbach:

- **Katholisches Beratungszentrum**, Betrather Str. 26, 41061 Mönchengladbach (auch Erstanlaufstelle für die Regionen Heinsberg, Krefeld, Viersen)
Bürozeiten
Mo.-Fr.: 09:00-12:00 Uhr
Telefon 02161/898788
- **Zornröschen e.V. Mönchengladbach**, Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Eickener Str. 197, 41063 Mönchengladbach
Telefonzeiten
Mo., Di., Do., Fr.: 09.00 – 11.00 Uhr
Mo., Mi.: 14.30 – 16.30 Uhr
Telefon: 0 21 61/20 88 86
- **Deutscher Kinderschutzbund**, Beratungsstelle bei Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch, Hindenburgstraße 56, 41061 Mönchengladbach
Sprechzeiten:
Mo.- Do.: 09.00 - 17.00 Uhr
Fr.: 09.00 - 15.00 Uhr
Telefon: 0 21 61/29 39 48
Sonntagabendhotline für Kinder und Jugendliche
So.: 19.00 - 20.00 Uhr
0 21 61 /20 07 75
0 21 61 /17 72 17

Heinsberg:

- **Caritas**, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Martin-Heyden-Straße 13, 52511 Geilenkirchen
Bürozeiten
Mo. - Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do.: 14.00 - 17.00 Uhr
Telefon: 02451/2124
- **Caritas**, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Im Mühlenfeld 28, 41812 Erkelenz
Bürozeiten
Mo. - Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do.: 14.00 - 17.00 Uhr
Telefon: 02431/96840
- **AWO**, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Westpromenade 90, 52525 Heinsberg
Öffnungszeiten
Mo.- Do.: 7.30 - 16.30 Uhr
Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr
Telefon: 02452/ 2841

Viersen:

- **Deutscher Kinderschutzbund**, Gereonstraße 57, 41749 Viersen
Telefonische Beratung
Montags 14:30Uhr – 18.00Uhr
Dienstags 10.00 Uhr - 13.00 Uhr
Mi. + Do.: 10.00Uhr – 12.00Uhr
Telefon: 02162/21798
- **Caritas**, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Hildegardisweg 3, 41747 Viersen
Bürozeiten
Mo. - Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do.: 13.00 - 17.00 Uhr
Offene Sprechstunde:
Dienstags: 09:00 - 11:00 Uhr
Telefon: 02162/15081

Überregionale Beratungsstellen:

- **Zartbitter Köln e.V.**
Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Köln
Telefon 0221/31 20 55

Opferbetreuung und Opferberatung

- **Weißer Ring e.V.**, Notruf und Beratungsdienste für Opfer von Verbrechen, Weberstraße 16, 55130 Mainz
Hotline
Täglich 7 – 22 Uhr
Telefon: 06131/83030

Wenn du jemanden zum Reden brauchst:

- **Telefonseelsorge Aachen:**
24 Stunden täglich - anonym, vertraulich, gebührenfrei, kann ggf. an Beratungsstellen weitervermitteln
0800-1110111 oder 0800-1110222
- **Nummer gegen Kummer**
Montag bis Samstag 14.00 – 20.00 Uhr
0800 – 111 0 333 oder 116 111